

rung von Damiette im November 1219³⁰. Insgesamt wird man bezüglich Friedrich II. zumindest von neuen Farbtupfen im bekannten, überaus farbigen Bild dieses Herrschers sprechen können.

Anders verhält es sich hinsichtlich der kurzen Regierung Konrads IV. in seinem südlichen Erbkönigreich. Die neuen Überlieferungen vermitteln tatsächlich ein weitgehend neues und vor allem bedeutend plastischeres Bild der Tätigkeit des jungen Königs vom Beginn des Jahres 1252 bis zu seinem frühen Tod im Mai 1254. Allein schon die numerisch wesentlich erweiterte Quellenbasis – zusätzlich zu den bisher etwa 70 bekannten Briefen, Mandaten und Urkunden stehen nun mehr als 100 neue derartige Texte zur Verfügung – gestattet ungleich fundiertere Aussagen über die Bemühungen Konrads zur Konsolidierung seiner Herrschaft nach innen und außen. Offensichtlich bemühte sich der Sohn wesentlich intensiver, als dies bisher wahrgenommen wurde, im Sinne der Tätigkeit seines Vaters in allen Bereichen, die Angelegenheiten seiner Untertanen betrafen, mit Hilfe seiner Funktionäre regelnd einzugreifen und zudem das von Friedrich aufgebaute verwandtschaftlich abgesicherte Netz von Kontakten zu Herrschaftsinhabern in der ganzen Christenheit sowie im Vorderen Orient weiterhin aufrecht zu erhalten.

Nicht zu übersehen ist ferner der Umstand, daß die Neufunde zudem zu neuen Überlegungen über einzelne Aspekte der Kanzlei-praxis der letzten Staufer anregen – etwa hinsichtlich der Bedeutung und Form von Registern, der Verwendung von Formularbehelfen oder der Traditionen in der äußeren Form der Urkundenausfertigung. Für die diesbezüglich vor einigen Jahrzehnten geführten Diskussionen³¹ ergeben sich neue Einsichten, und auch die Frage nach der Entstehung

30) Unten Nr. 3. Für entsprechende Hinweise im Zusammenhang mit diesem bisher nicht bekannten Schreiben bin ich Herrn Hans Eberhard MAYER (Kiel) zu Dank verpflichtet.

31) So ergeben sich etwa neue Erkenntnisse hinsichtlich der Kanzlei-praxis Konrads IV. In der grundlegenden Studie von HARTMANN, Urkunden Konrads IV. (wie Anm. 22) findet sich beispielsweise die Feststellung, daß Konrad keine feierlichen Privilegien ausgestellt habe (S. 110; Hinweis von H.E. MAYER / Kiel). In Nr. 108, 133 und 134 der Innsbrucker Sammlung sind die Merkmale von feierlichen Privilegien bis hin zum Monogramm eindeutig vorhanden. Für die Verwendung von Formularbehelfen in dieser Zeit ist immer noch grundlegend die Arbeit von LADNER, Formularbehelfe (wie Anm. 12). Weitere und neuere Literatur zu diesem Themenkreis verzeichnet SCHALLER, Handschriftenverzeichnis (wie Anm. 16) S. XXI-XLVI, wobei insbesondere auf die Arbeiten von SCHALLER selbst (hier S. XL f.) hinzuweisen ist.